



**MARKT
OBERSTDORF**

Amtsblatt des Marktes Oberstdorf

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 04 vom 02.02.2026
Dok-Nr. 211613 Klassifizierung: Öffentlich

INHALT

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ vom 29.01.2026

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Fotogipfel“ vom 29.01.2026

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „2. Oberstdorf Traditionsnachmittag“ vom 29.01.2026

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ vom 29.01.2026

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den bayerischen Ladenschluss (BayLadSchlG) vom 25 Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25 Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20A) i.V. mit S 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 857), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen:

§ 1 Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ am 08.02.2026 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 3 Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5 Hinweis

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Art. 11 Bayer. Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 6 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 08. Februar 2026 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 08. Februar 2026 außer Kraft.

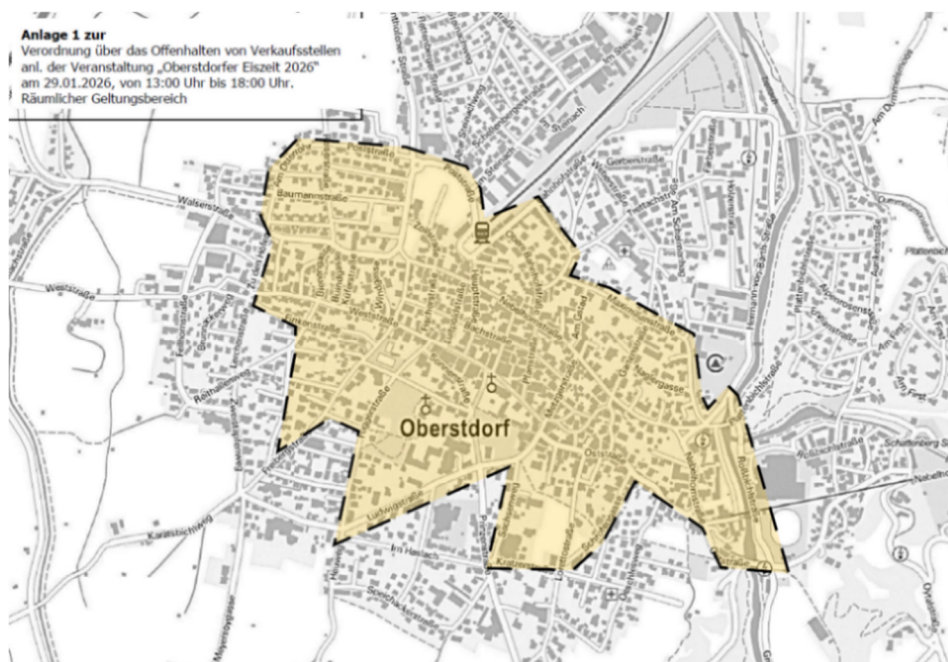
Oberstdorf, 29.01.2026

MARKT OBERSTDORF

gez.

Klaus King

Erster Bürgermeister



Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Fotogipfel“ vom 29.01.2026

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den bayerischen Ladenschluss (BayLadSchlG) vom 25 Juli 2025 (GVBI. S. 246, BayRS 8050-20-A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25 Juli 2025 (GVBI. S. 246, BayRS 8050-20A) i.V. mit S 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 857), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen:

§ 1 Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Fotogipfel“ am 21.06.2026 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 3 Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5 Hinweis

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Art. 11 Bayer. Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 6 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2026 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 21. Juni 2026 außer Kraft.

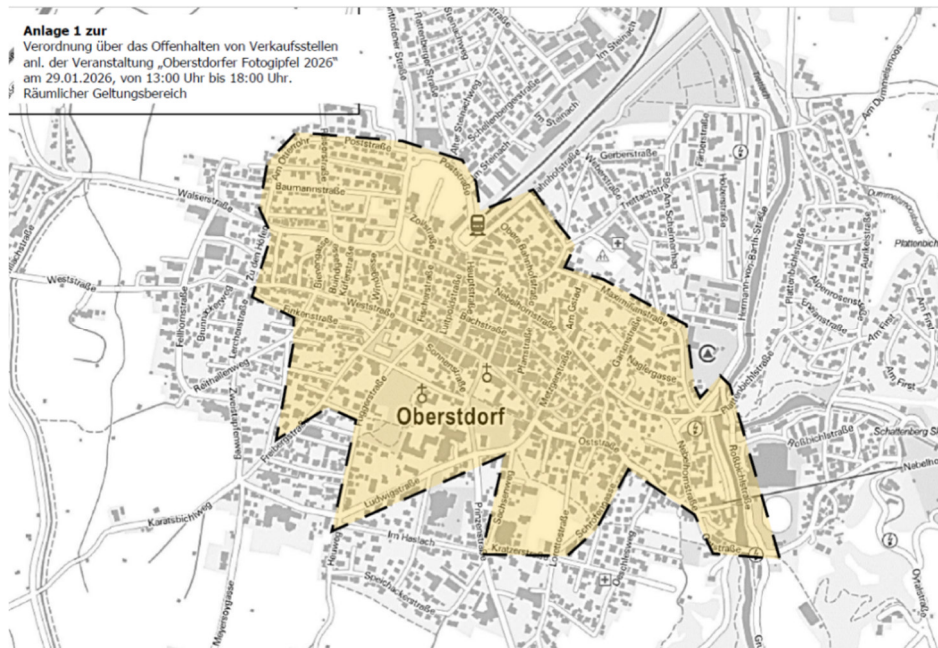
Oberstdorf, 29.01.2026

MARKT OBERSTDORF

gez.

Klaus King

Erster Bürgermeister



Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „2. Oberstdorf Traditionsnachmittag“ vom 29.01.2026

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den bayerischen Ladenschluss (BayLadSchlG) vom 25 Juli 2025 (GVBI. S. 246, BayRS 8050-20-A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25 Juli 2025 (GVBI. S. 246, BayRS 8050-20A) i.V. mit S 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 857), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen:

§ 1 Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Traditionsnachmittag“ am 03.10.2026 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 3 Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5 Hinweis

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Art. 11 Bayer. Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 6 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 03. Oktober 2026 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03. Oktober 2026 außer Kraft.

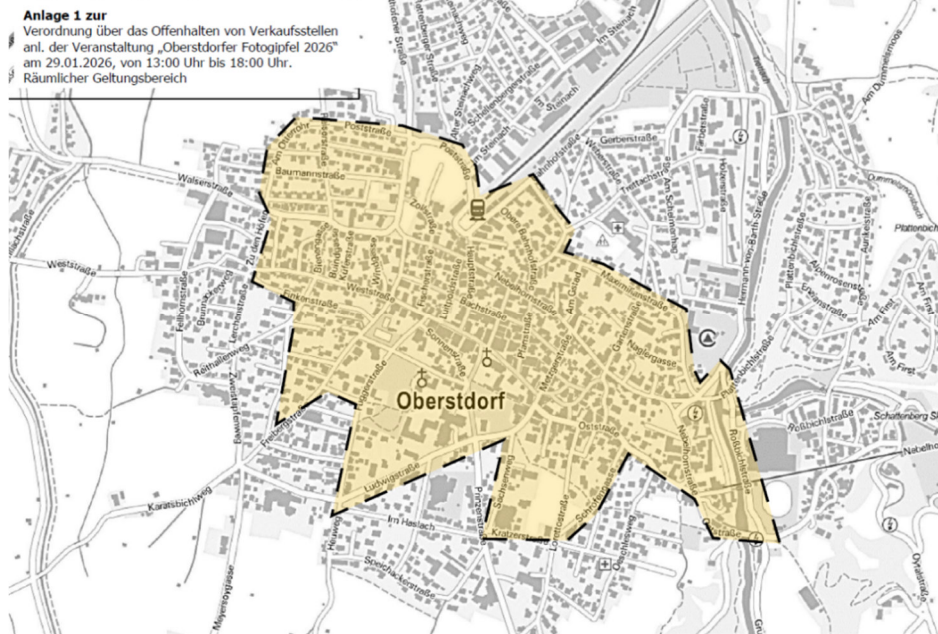
Oberstdorf, 29.01.2026

MARKT OBERSTDORF

gez.

Klaus King

Erster Bürgermeister



Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich

<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amtsblatt-markt-oberstdorf/>

Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.